

Glossar:

Geist:

„Der Mensch ist geistbegabt; er kann für seine Handlungen und Meinungen Gründe angeben“. (Mutschler, 2004) Der Geist kann sich nicht selbst erklären. Die Erklärung über den Geist setzt den Geist schon immer voraus. Geist zu erklären ist nicht möglich; Geist zu erklären setzt geistige Gründe bereits voraus. Bei dieser Argumentation gerät man in einen unendlichen Regress. Der Geist ist möglicherweise eine Fundamenteigenschaft der Natur, die im lebenden Organismus ab einem bestimmten Komplexitätsgrad auftritt. Der Geist hat idiographische, heuristische, hermeneutische und implizite sowie explizite nomothetische musterbildende Anteile. Schon aufgrund dieser mehrdimensionalen Komplexität ist der Geist nicht mathematisierbar. “.

Mutschler findet die Diskussion von Roth und Singer intellektuell ziemlich ermüdend. Unablässig werden der automatische Signifikanzfilter, der wie der Name schon sagt, automatisch abläuft , als Beleg für den nicht vorhandenen freien Willen genommen und der Relevanzfilter geistig aus der Diskussion ausgeblendet.

(Mutschler, 2004)

Mögliche Erklärungsebenen des freien Willens:

Allgemein:

1. „Der freie Wille bedeutet, dass ich grundsätzlich entscheiden kann, ob ich eine Handlung ausführe, sie unterlasse oder andere Handlungen bevorzuge.“ (Fahrenberg 2006/2007)

2. „Der freie Wille ist wie Willensfreiheit und freiwillig eine Bezeichnung für das Wollen eines Menschen, welches dieser von sich aus, also selbst, und vor allem frei zu bestimmen hat. Die Definition der Selbstbestimmung erscheint hier weniger problematisch als die Frage, wovon das eigene Wollen frei zu sein hat, damit vom freien Willen gesprochen werden kann. Diese Frage ist der zentrale Streitpunkt zwischen den verschiedenen Freiheitskonzepten.“ (de.wikipedia.org/wiki/Freier_Wille -97k -)

Juristische Ebene

Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat;

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand

seiner Natur nach ein vorübergehender ist; Die geistige Störung muss einen völligen Ausschluss der freien Willensbestimmung zur Folge haben. Diese Voraussetzungen liegen dann vor, wenn die Willensbetätigung nicht auf rationalen Erwägungen beruht, sondern unkontrollierten Trieben und Vorstellungen unterworfen ist.

Auch Beeinflussung durch dritte Personen kann genügen, wenn dadurch die Freiheit der Willensbildung ausgeschlossen wird. Willensschwäche und leichte Beeinflussbarkeit allein sind ebenso wenig ausreichend, wie das Unvermögen, die Tragweite der Willenserklärung (eigenen) zu ermessen. Willenserklärungen in sog. lichten Augenblicken sind wirksam, auch wenn ansonsten eine dauernde geistige Störung vorliegt.

Vorübergehende Geistesstörungen führen nicht zur Geschäftsunfähigkeit, sondern nach § 105 Abs.2 BGB nur zur Nichtigkeit der eigenen Willenserklärung. Maßgebend ist nicht so sehr die geistige Leistungsfähigkeit, sondern die Freiheit des Willensentschlusses. Störungen der geistigen Leistungsfähigkeit, haben nur dann Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr.2 BGB zur Folge, wenn sie die freie Willensbestimmung ausschließen.

Juristisch: Die Willenserklärung

„Folgende Merkmale zeichnen eine Willenserklärung im juristischen Sinne

AUS: (Huffer, 2005, Unger, W. 2002)

„**Wille**“: Innerer Tatbestand: Der innere Wille ist auf Herbeiführung eines rechtlich bindenden Zustandes gerichtet. (Rechtserfolg) Hierfür sind folgende Wirksamkeitsvoraussetzungen nötig:

1. Handlungswille: Wille physisch zu reagieren
2. Erklärungsbewusstsein: Das Bewusstsein, sich rechtserheblich zu verhalten. Nach der Rechtsprechung genügt schon die Möglichkeit der Erkenntnis, sich rechtserheblich zu verhalten
3. Geschäftswille: Genaue Vorstellung vom rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel der Erklärung. Sie braucht für eine Willenserklärung nicht vorzuliegen; bei fehlendem Geschäftswillen kommt aber eine Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB in Betracht.

„**Erklärung**“: Äußerer Tatbestand: Äußerlich erkennbare Kundgabe dieses Willens. (Abgabe). Der Inhalt ist ein rechtlicher Bindungswille. Wirksamkeit: Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen:

Unter Anwesenden: bei Hören und Verstehen, Entgegennahme eines Schriftstücks. (nicht im Gesetz geregelt) Unter Abwesenden: Zugang

Rechtserfolg: Eine oder mehrere Willenserklärungen führen zum angestrebten Rechtserfolg (meist Rechtsgeschäft)^(Unger, W. 2002)

PS: Fahrenberg (2006/2007) stellt die Folgen aus der Debatte um den freien Willen differenziert dar: „Die Negation der „Freiheit des Willens“ durch einige Hirnforscher löste eine erneute Debatte mit Philosophen, Psychologen, Theologen und Rechtswissenschaftlern aus. (Elger et al. 2004; Geyer 2004) Die möglichen praktischen Konsequenzen des Determinismus sind - im Unterschied zum Gehirn-Bewusstsein-Problem - unmittelbar einsichtig. Das Bild vom freien Menschen lässt sich mit den traditionellen Vorstellungen über Verantwortlichkeit, Schuld und Strafe nicht vereinbaren. Aber kann die Frage der Willensfreiheit überhaupt durch neurowissenschaftliche Forschung beantwortet werden? Die Zweifel sind offenkundig. Offensichtlich bestehen, trotz langer Vorgeschichte, begriffliche Schwierigkeiten, was als typische Willensentscheidung gelten soll, und vor allem auch methodische Defizite, wie der vage Begriff der „Willensfreiheit“ psychologisch zu differenzieren ist. Auch unter Psychologen gibt es ein breites Spektrum der Auffassungen sowie der Interpretationen von Kausalität und Determiniertheit (Wie frei ist unser Wille? Psychologische Rundschau, 2004/2005) Auch hier dominierten die philosophischen Argumente und begrifflichen Differenzierungsversuche, während die gemeinsame und methodenkritische Weiterentwicklung von überzeugenden Argumenten fehlte.“ (Fahrenberg 2006/2007)